

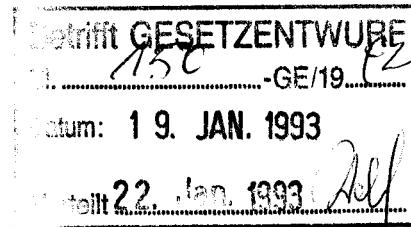
22/SN-256/ME
1 von 12

UNIVERSITÄT SALZBURG
Universitätsdirektion

SALZBURG, am 18.1.1993
RESIDENZPLATZ 1, TELEFON 0662/8044-0
DVR Nr. 0079481
SACHBEARBEITER:
FI Schauer, Kl. 2004

Zl.:60 040/3-93

An das
Präsidium des
Nationalrates
Dr. Karl Renner Platz 3
A-1017 Wien

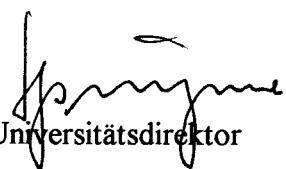


D. Wölber

Betr.: Bundesgesetz über geisteswissenschaftliche
und naturwissenschaftliche Studienrichtungen;
Entwurf einer Stellungnahme

Unter Bezugnahme auf den Erlass vom 20. November 1992, Zahl: 68 336/6-I/3/5A/92, wurden
die eingelangten Stellungnahmen vorgelegt.

Belagen:


Universitätsdirektor

UNIVERSITÄT SALZBURG
Universitätsdirektion

Zl.: 60040/56-92

Salzburg, 23.12.1992
Residenzplatz 1, Tel. 0662/8044-
DVR Nr. 0079481
Sachbearbeiter:
Mag. Hubauer, Kl. 2052

An das
Bundesministerium für
Wissenschaft und Forschung
Minoritenplatz 5
1014 Wien

Betr.: Bundesgesetz über geisteswissenschaftliche
und naturwissenschaftliche Studienrichtungen;
Entwurf einer Novelle

Zu dem mit dem Schreiben vom 20. November 1992, GZ 68.336/6-I/B/5A/92, übermittelten
Entwurf wird wie folgt Stellung genommen:

1. ad Ziffer 3:

Die Bestimmungen des § 4 Abs 2 und 3 sollten auf § 14 Abs 4 AHStG abgestimmt werden,
da die Konsequenz bei nicht zeitgerechter Ablegung von Ergänzungsprüfungen unklar ist.
Es darf auch darauf hingewiesen werden, daß Romanistik und Slawistik jeweils mehrere
Studienrichtungen umfassen.

2. ad Ziffer 4:

Im § 9 Abs 1 lit c und d handelt es sich jeweils um **eine** kommissionelle Prüfung, die aus
zwei Teilprüfungen besteht. Die Formulierung "... der beiden kommissionellen Prüfungen ..." ist daher unrichtig.

Darüber hinaus darf auf die Anmerkung unter Punkt 1 hinsichtlich der Studienrichtungen der Slawistik und Romanistik verwiesen werden.

3. ad Ziffer 5:

Es müßte richtig lauten "oder Teile von ihnen". Grundsätzlich wird die vorgesehene
Neufassung begrüßt.

4. ad Ziffer 8:

Im § 10 Abs 7 letzter Satz müßte es richtig heißen "... anerkennbar".

5. ad Ziffer 10:

Aus systematischen Gründen wird vorgeschlagen, die Sonderbestimmungen für das Zusatzstudium Informatik in einem eigenen Abschnitt zu regeln, da es sich einerseits nicht um ein vollwertiges Diplomstudium handelt und es andererseits nicht als Grundlage für ein Doktoratstudium herangezogen werden soll.

6. ad Ziffer 14:

§ 21 Abs 4 ist mißverständlich und müßte folgende Klarstellungen enthalten:

- a) "... den letzten Teil der ersten Diplomprüfung" sollte ersetzt werden durch " die erste Diplomprüfung"
- b) es sollte klargestellt werden, ob damit die erste Diplomprüfung in der ersten Studienrichtung oder in der zweiten Studienrichtung oder in beiden Studienrichtungen gemeint ist.
- c) Die Weitergeltung von § 9 sollte eingeschränkt werden auf § 9 Abs 1, um die Neuregelung des "Fächertausches" für alle Studierenden in gleicher Weise in Kraft zu setzen. Andernfalls müßten die Vorsitzenden der Studienkommissionen bzw. die Verwaltung bei derartigen Anträgen jeweils überprüfen, ob für den einzelnen Studierenden die Neuregelung schon gilt oder nicht.

7. ad Ziffer 23:

Bei den Prüfungsfächern im Studienzweig Mikrobiologie müßte lit e in d umbenannt werden.

8. In Ergänzung zum vorliegenden Entwurf dürfen folgende Anregungen mitgeteilt werden:

- a) § 3 Abs 2 sollte hinsichtlich des Begriffes "Fächer" eine Klarstellung erfahren.
- b) Es erhebt sich die Frage, ob § 7 Abs 5 aufgrund der entsprechenden Formulierungen im AHStG überhaupt noch aufrecht erhalten werden soll.
- c) § 12 Abs 5 müßte aufgrund der Neuregelungen im AHStG ersatzlos gestrichen werden.
- d) In verschiedenen Bestimmungen (z.B. § 3 Abs 5, § 5 Abs 6, § 7 Abs 1 lit bb, § 9 Abs 6, § 10 Abs 6 und § 12 Abs 3) wird immer noch auf die Inskription von Lehrveranstaltungen und die damit verbundenen Konsequenzen (z.B. Nachsicht von der Versäumnis der Inskription) hingewiesen. Schon aus Gründen der Rechtsbereinigung sollten die entsprechenden Bestimmungen umformuliert bzw. ersatzlos gestrichen werden.



Universitätsdirektor

UNIVERSITÄT SALZBURG

GEISTESWISSENSCHAFTLICHE FAKULTÄT
DEKANAT

zu Zl. 1938/92

SALZBURG, DEN 13. Jänner 1993
MÜHLBACHERHOFWEG 6, TELEFON 44511An das
Bundesministerium für
Wissenschaft und ForschungMinoritenplatz 5
1014 WienUNIVERSITÄT SALZBURG
UNIVERSITÄTSDIREKTIONeingel: 15. Jan. 1993
Zahl: 60040/ 3 - P3
Beilagen: 1

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem das Bundesgesetz
über geistes- und naturwissenschaftliche Studien-
richtungen geändert wird -
Übermittlung der Stellungnahme

Bezug: BMfWuF GZ. 68.336/6-I/B/5A/92 vom 20. November 1992

Das Dekanat der Geisteswissenschaftlichen Fakultät der Universität Salzburg übermittelt beiliegend die vom Fakultätskollegium eingesetzte bevollmächtigte Kommission erarbeitete Stellungnahme zu o.a. Betreff.


D e k a n
Beilage erw.

**STELLUNGNAHME
zum Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Bundesgesetz über geisteswissenschaftliche
und naturwissenschaftliche Studienrichtungen
geändert werden soll**

**(Im Auftrag der Geisteswissenschaftlichen Fakultät
der Universität Salzburg)**

1. Allgemeine Vorbemerkung

Die Geisteswissenschaftliche Fakultät der Universität Salzburg begrüßt und unterstützt grundsätzlich die im "Vorblatt" zum Entwurf der oben angeführten Gesetzesnovelle (im Folgenden kurz "Entwurf") angeführten Zielsetzungen. Gerade deshalb möchte sie dringend einige Änderungen im Sinne einer inhaltlichen und formalen Verbesserung des "Entwurfes" vorschlagen.

2. Stellungnahme zu einzelnen Punkten

2.1 Eignungsprüfung

§ 4 Abs. 3 soll lauten:

Vor Beginn des 3. einrechenbaren Semesters der Studienrichtungen "Anglistik und Amerikanistik", "Romanistik", "Slawistik" und "Hungaristik" ist eine **Sprachbeherrschungsprüfung** abzulegen.

Begründung:

Der Terminus Sprachbeherrschungsprüfung statt Ergänzungsprüfung nach 7 Abs.2 AHStG soll sicherstellen, daß die Ablegung dieser Prüfung eine für Familienbeihilfe und Stipendien anrechenbare Leistung darstellt.

2.2 Zweite Diplomprüfung

§ 9 Abs. 1 b) soll lauten:

Der zweite Teil ist jedenfalls mündlich, **allenfalls mündlich und schriftlich** als kommissionelle Prüfung vor einem Prüfungssenat abzulegen.

Begründung:

Die Vornahme der Prüfung auch in schriftlicher Form ist für philologische Studienrichtungen, in denen es auch auf die sichere Beherrschung der geschriebenen Sprache ankommt, eine gewisse Garantie dafür, daß von Seiten der Studierenden der Pflege des schriftlichen Ausdrucks über die Dauer des gesamten Studiums die nötige Aufmerksamkeit geschenkt wird. Zudem sind schriftliche Prüfungen (möglicherweise besser als mündliche) Anlaß, eine größere Menge von diesen überblicksartig und geordnet vorrätig zu halten, was ein Ziel eines Universitätsstudiums sein sollte.

Im übrigen darf mit Blick in das benachbarte Ausland (z.B. Deutschland und Schweiz) darauf hingewiesen werden, daß die Schriftlichkeit von Abschlußprüfungen auch anderswo zur gängigen Praxis gehört (europäischer Kontext).

2.3 Zweite Diplomprüfung in der 2. Studienrichtung

§ 9 Abs. 1 c)

soll gestrichen werden.

Begründung:

Der Wert dieser zusätzlichen Prüfung könnte allenfalls in einer Verschärfung gesehen werden. Sie gewährleistet jedoch kaum eine Verbesserung der Ausbildungsqualität und setzt auch keinen der dringend gewünschten innovativen Impulse für die Ausbildung der Lehramtskandidaten.

2.4 EDV für Lehramtskandidaten

§ 10 Abs. 3, zweiter Satz:

Es wird angeregt, die faktisch unrichtige Formulierung im bisher geltenden Gesetz "..... die fachdidaktische Ausbildung einschließlich der schulpraktischen Ausbildung" im Sinne der Formulierung der geltenden Studienordnung für die Pädagogische Ausbildung der Lehramtskandidaten zu ändern in "..... die fachdidaktische Ausbildung und das Schulpraktikum".

Begründung:

Im Rahmen der fachdidaktischen Ausbildung sind "schulpraktische" Lehrveranstaltungen vorgesehen. Diese sind jedoch zu unterscheiden vom "Schulpraktikum", das nicht als Teil der fachdidaktischen Ausbildung anzusehen ist (und auch in die Kompetenz anderer Gremien fällt).

§ 10 Abs. 6:

Es muß lauten: "..... eine allgemeine und e i n e darauf aufbauende fachspezifische Informatikausbildung"

§ 10 Abs. 7:

"..... mit Teilen der schulpraktischen Ausbildung" ist aus dem oben genannten Grunde mißverständlich.

Es muß lauten: "..... mit Teilen des Schulpraktikums"

Der Begriff "Didaktik" liegt logisch auf einer anderen Ebene als "Pädagogik, Psychologie, Soziologie, EDV und dergleichen" und ist daher zu streichen.

Erläuterungen, Allgemeiner Teil, Seite 1, letzter Absatz:

Die Behauptung, "die Studierenden (würden sich) während des Studiums bedauerlicherweise weniger für die fachdidaktischen und pädagogischen Lehrangebote interessieren und sich erst im Unterrichtspraktikum und in den begleitenden Lehrveranstaltungen an den Pädagogischen Instituten auf diese für die Umsetzung im Unterricht so wesentliche Aufgabe konzentrieren", stellt die uns bekannten (und sehr genau recherchierten) Tatsachen geradezu auf den Kopf. Die gerade für diesen Bereich umfanglich durchgeführten Evaluationen haben ergeben, daß die mit dem Schulpraktikum organisatorisch verbundenen Teile der Pädagogischen Ausbildung und dieses selbst von den Studierenden sehr hoch bewertet wird. Hingegen werden in anderen Ausbildungsbereichen, incl. dem Unterrichtspraktikum, erhebliche Mängel beklagt.

Erläuterungen, Allgemeiner Teil, Seite 2, erster Absatz:

Die Aussage, die jungen Lehrerinnen und Lehrer würden (erst) im Unterrichtspraktikum erfahren, "welche professionellen Handlungskompetenzen" von ihnen verlangt werden, ist eine merkwürdige Anmaßung. Daß die Universitäten und Kunsthochschulen in das Unterrichtspraktikum nicht eingebunden sind, liegt an der mangelnden Kooperationsbereitschaft der Schulbehörden. Dadurch erfährt die Ausbildung einen Bruch, der schwerlich als ein Vorzug des Systems gelten kann.

Die Einbindung der Lehrerinnen und Lehrer höherer Schulen (nicht der "Schulbehörden", wie es im vorliegenden Text unrichtig heißt) in die Pädagogische Ausbildung der Lehramtskandidaten ist hingegen im Interesse der Universitäten und Kunsthochschulen, die eine Zusammenarbeit mit bewährten Praktikerinnen und Praktikern von sich aus gesucht haben.

Erläuterungen, Besonderer Teil, Seite 2, zu Z 7, 8 und 9:

Die Erläuterungen zum Ausbildungsteil EDV für Lehramtskandidaten sind in der vorliegenden Form nicht geeignet, die Durchführung des Gesetzes zu gewährleisten:

- (a) Es bleibt unklar, bei wem die Kompetenzen für den neuen Ausbildungsteil liegen. Die vorgeschlagene Kompetenzzuweisung an die Universitätseinrichtungen für das Schulpraktikum (diese werden mit Kompetenzen bedacht, die bisher den Studienkommissionen zukamen) ist nicht gesetzeskonform.
- (b) Ebenso bleibt unklar, was der Hinweis auf die (gesetzlich nicht zulässige) "Mehrfachverwendung von Lehrveranstaltungen" bedeutet.
- (c) Ferner ist nicht erkenntlich, worin sich "allgemeine" und "fachspezifische" Ausbildungsteile unterscheiden sollen.

Bedauerlicherweise wurden die unter maßgebender Mitarbeit von Mitgliedern unserer Fakultät ausgearbeiteten Vorschläge zur Etablierung einer EDV-Ausbildung für Lehramtskandidaten im vorliegenden Entwurf nur teilweise aufgegriffen. Wir legen diese Vorschläge, die um eine klare Formulierung bemüht, inhaltlich angemessen und daraufhin geprüft sind, inwieweit sie im Rahmen der geltenden gesetzlichen und organisatorischen Bedingungen an Universitäten und Kunsthochschulen durchgeführt werden können, deshalb in der ursprünglichen Fassung nochmals bei.¹

¹ siehe Beilage

EDV für Lehramtskandidaten (LAK)

(Vorschlag für eine entsprechende Studienordnung bzw. die ihr entsprechenden Studienpläne an der Universität Salzburg)

Präambel:

EDV für LAK ist schwerpunktmäßig Teil der fachlichen bzw. fachdidaktischen Ausbildung. Sie hat auf "Technischen Grundkenntnissen im Umgang mit dem PC" aufzubauen, die analog zu anderen Zugangsvoraussetzungen (z.B. Philosophie, Latein etc.) als Zugangsvoraussetzung zur Pädagogischen Ausbildung für LAK nachzuweisen sind.

1. "Technische Grundkenntnisse im Umgang mit dem PC"

Bis spätestens zum Beginn des II. Studienabschnitts bzw. zum Beginn der Einführungsphase des Schulpraktikums nachzuweisende Zugangsvoraussetzung für die Pädagogische Ausbildung der LAK

Als Nachweis gelten:

- (a) eine positive Beurteilung im Wahlpflicht-Gegenstand "Informatik" in der Abschlußklasse einer höheren Schule; die Reifeprüfung aus dem Wahlpflichtgegenstand "Informatik"
- (b) eine Ergänzungsprüfung über "Technische Grundkenntnisse im Umgang mit dem PC".

Anforderungen:

- o Grundlegende Fähigkeiten zum Umgang mit Programmen auf DOS-Ebene:
Textverarbeitung; Datenbank; eine Programmiersprache (z.B. BASIC, PASCAL oder LOGO); Tabellenkalkulation; CAD-Programm; Derive - Symbolic Computation
- o Vertiefte Fähigkeiten zum Umgang mit den für die gewählten LA-Fächer bedeutungsvollen Programmen (z.B.: Mathematik: Tabellenkalkulation, CAD-Programm, Derive - S.C.; Germanistik: Textverarbeitung, Datenbank; Leibeserziehung: Datenbank, Tabellenkalkulation; Bildnerische Erziehung: CAD-Programm, Textverarbeitung)

Studierenden, die die "Technischen Grundkenntnisse im Umgang mit dem PC" als Zugangsvoraussetzungen nicht mitbringen, ist deren Erwerb durch entsprechende Lehrveranstaltungen (LV) an der Universität zu ermöglichen.

Diese LV sind vom Vorsitzenden der Interuniversitären Kommission für die Pädagogische Ausbildung für LAK zu beantragen. Er wird bei der Auswahl geeigneter Lehrbeauftragter vom Koordinator für die EDV-Ausbildung für LAK unterstützt (1).

Zur Abnahme der Prüfungen über "Technische Grundkenntnisse im Umgang mit dem PC" ist eine Prüfungskommission einzurichten, der der Leiter der Interuniversitären Kommission für die Pädagogische Ausbildung für LAK, der Koordinator für die EDV-Ausbildung für LAK und die Lehrbeauftragten für die Vermittlung der "Technischen Grundkenntnisse im Umgang mit dem PC" angehören.

2. EDV im Lehramtsfach

Die EDV-bezogene Ausbildung der LAK umfaßt Lehrveranstaltungen der fachlichen bzw. fachdidaktischen Ausbildung für LAK im Ausmaß von 4 (vier) SWst. pro Fach.

Ziele: (a) Als Lehrerin/Lehrer den PC zur Unterstützung von Organisation, Planung und Durchführung des Unterrichts einsetzen können (wobei auch an die Übernahme von Lehrfunktionen durch den PC zu denken ist).

(Z.B.: Mathematik: Zufallszahlen-Experimente, algebraische Umformungen, Bearbeitung wirklichkeitsnaher Aufgabenstellungen, Prüfung von Hypothesen;

Germanistik: Gestaltung von Texten, Häufigkeitsprüfungen im Rahmen von Stilanalysen, Rechtschreibtraining;

Leibeserziehung: Vergleich von Meßreihen, Gewichtung von Alltagsfaktoren physischer Dispositionen;

Bildnerische Erziehung: Gestaltung von Graphiken, Auswirkungen von Farbgebungen auf den ästhetischen Eindruck.)

(b) Als Lehrerin/Lehrer Schülerinnen/Schüler zur Anwendung des PCs im ... (Fach) ... -Unterricht anleiten können.

Diese LV sind in den Fachstudienordnungen bzw. -plänen zu regeln und von den jeweiligen Institutsvorständen zu beantragen. Zur Unterstützung der zuständigen Organe dient der Koordinator für die EDV-Ausbildung für LAK.

3. "Theorie und Praxis des Computerunterstützten Unterrichts"

Diese allgemeinpädagogische Lehrveranstaltung wird allen Lehramtsstudienrichtungen als Wahlpflichtfach angeboten. (Sie soll helfen, vor allem in jenen Lehramtsstudienrichtungen, die noch Schwierigkeiten haben, EDV-spezifische LV anzubieten, die Vollständigkeit des Lehrangebots zu gewährleisten.)

(a) "Computerunterstützter Unterricht", V1., 1st.

(Ziel: Kenntnis relevanter pädagogischer Theorien über die Anwendung des PCs im Unterricht)

Zugangsvoraussetzung:
Absolvierung der Einführungsphase des Schulpraktikums

(b) "Übungen zum Computerunterstützten Unterricht", Ü., 1st.

(Ziel: Fähigkeit des theoriebezogenen, reflektierten Einsatzes des PCs im Unterricht zur Unterstützung der Lehrfunktionen von Lehrerinnen/Lehrern und zur unmittelbaren Unterstützung selbständigen Lernens der Schülerinnen/Schüler)

Zugangsvoraussetzung:
Absolvierung der 2. Übungsphase des Schulpraktikums

Diese LV sind vom Vorsitzenden der Interuniversitären Kommission für die Pädagogische Ausbildung für LAK zu beantragen. Er wird dabei vom Koordinator für die EDV-Ausbildung für LAK unterstützt.

Konsequenzen (quasi-)legistischer Art:

Es ist dafür Sorge zu tragen, daß in den entsprechenden Gesetzesabschnitten bzw. Studienordnungen Formulierungen aufgenommen werden, die in oben dargestelltem Sinn

- (a) den Nachweis der "Technischen Grundkenntnisse im Umgang mit dem PC" (Anforderungen, zeitliche Rahmenbedingungen, anerkannte Zertifikate) und
- (b) das Ausmaß und die Qualität der EDV-spezifischen fachlichen (fachdidaktischen) Ausbildung regeln.

Nachsatz:

Sollte eine obligatorische Durchführung bzw. eine Pilot-Phase der EDV-Ausbildung für LAK ab WS 1992/93 vorgesehen werden, so werden die betreffenden Entscheidungen bis spätestens 1. 4. 1992 erwartet.

(1) Zur Unterstützung der Organisation und Evaluation der unter 1. und 2. angeführten LV dient ein Koordinator für die EDV-Ausbildung für LAK. Er wird von der Interuniversitären Kommission für das SP jeweils auf zwei Jahre gewählt.

Aufgabe des Koordinators ist:

- (a) die Anpassung der Anforderungen für "Technische Grundkenntnisse im Umgang mit dem PC" an die fortschreitenden Standards an den höheren Schulen,
- (b) die Beratung des Vorsitzenden der Interuniversitären Kommission für die Pädagogische Ausbildung für LAK bei der Auswahl von Lehrbeauftragten und
- (c) die fachliche Beratung der Studienkommissionen bei der Sicherung der Vollständigkeit der Lehrangebote in allen Lehramts-Studienrichtungen.

Sofern der Koordinator nicht Mitglied der Interuniversitären Kommission bzw. der Studienkommission für die Pädagogischen Ausbildung der LAK ist, ist er in diese Gremien mit beratender Stimme zu kooptieren.

(Es liegt in der Natur der Sache, daß der Koordinator nach Möglichkeit sowohl für EDV, als auch für Pädagogik/Erziehungswissenschaft Kompetenzen besitzen soll.)

Für diesen Vorschlag verantwortlich:

Mag. Hermann Astleitner
Ass. Prof. Univ. Doz. Dr. Karl Josef Parisot
Ao. Univ. Prof. Dr. Josef Thonhauser

UNIVERSITÄT SALZBURG
 Naturwissenschaftliche Fakultät
 Dekanat

Salzburg, 15.01.1993
 Hellbrunnerstr. 34
 5020 Salzburg
 Sachb.: M. Pichler

Zl.: 104/93

Bundesministerium für
 Wissenschaft und Forschung
 Minoritenplatz 5
1014 Wien

UNIVERSITÄT SALZBURG
 UNIVERSITÄTSREKTION
 eingel: 19. Jan. 1993
 Zahl: 60040/3 - P3
 Beilagen: 1

Betr.: Stellungnahme zur Novelle zum Bundesgesetz über
 geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche
 Studienrichtungen

Bezug: BMWF GZ 68.336/6-I/B/5A/92

In der Anlage übermittelt das Dekanat der Naturwissenschaftlichen
 Fakultät die Stellungnahme der bevollmächtigten
 Gesetzesbegutachtungskommission der Naturwissenschaftlichen
 Fakultät der Universität Salzburg zur Novelle zum Bundesgesetz
 über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche
 Studienrichtungen.

Mit freundlichen Grüßen

H. Riedl

O.Univ.-Prof.Dr. Helmut RIEDL
 Dekan

Beilage

Betrifft:

Novelle zum Bundesgesetz über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen
BMWF GZ 68.336/6-I/B/5A/92.

Stellungnahme der Gesetzesbegutachtungskommission der Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Salzburg, erarbeitet und einstimmig beschlossen in der Sitzung vom 12. Jänner 1993.

A) Standortfrage Zusatzstudium Informatik:

Die Kommission ist überaus betroffen, daß die Universität Salzburg nicht als Standort genannt ist, obwohl bereits wichtige Voraussetzungen in Salzburg gegeben sind:

- Mathematik ist als Lehramts- und Diplomstudium eingerichtet
- Studiumversuch Computerwissenschaften ist eingerichtet
- Fachdidaktischer Schwerpunkt ist durch das Institut für Didaktik der Naturwissenschaften gegeben

Dazu wird weiters festgestellt:

- Zusatzkosten: Remunerierte Lehraufträge
- Wichtig wäre die Bereitstellung eines 1/2 L1 für die kontinuierliche fachdidaktische Begleitung/Ausbildung (siehe § 10 b Abs. 4 lit b).

B) Aus gegebenen Anlaß wird angemerkt, daß es angemessen wäre, auch das Lehramtstudium Biologie und Erdwissenschaften (= Biologie und Umweltkunde) kombinationspflichtig zu machen. Der derzeit umfangreiche Fächerkatalog des Studiums findet in der Realität des Lehrplans und des Unterrichts keine Entsprechung. Darüberhinaus ist ein Lehrer mit einem einzigen Schulfach besonders schwer an einer Schule einzusetzen, weshalb die Quote arbeitsloser Biologielehrer besonders hoch ist.

C) Zu Z 4 § 9: In diesem Zusammenhang wird angeregt, die gesetzliche Möglichkeit zu schaffen, daß im Studienplan vorgesehen werden kann, eine kommissionelle Überblicksprüfung am Ende eines Studienabschnittes vorzusehen.

Zu Z 8 § 10 Abs. 7: Der Begriff "als Freifächer besuchte und abgeschlossene Lehrveranstaltungen" ist unklar, da es keine Inskription einzelner Lehrveranstaltungen mehr gibt. Wenn "abgeschlossen" bedeutet "über die eine Prüfung mit positivem Abschluß vorliegt", so soll man dies auch sagen!

Zu Z. 10: Die Einführung eines Zusatzstudiums Infomatik ist eine sinnvolle Möglichkeit. Die Einrichtung an der Universität Salzburg ist unbedingt zu fordern.